



Brüssel, den 4. Juni 2020  
(OR. en)

8597/20

EF 98  
ECOFIN 477  
CONSOM 91  
DELECT 59

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. Juni 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 3465 final

---

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14.3.2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen auf dem Gebiet der Zahlungsdienste und die Aufgaben dieser zentralen Kontaktstellen (C(2019)1997)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3465 final.

---

Anl.: C(2020) 3465 final



Brüssel, den 2.6.2020  
C(2020) 3465 final

## **BERICHTIGUNG**

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14.3.2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen auf dem Gebiet der Zahlungsdienste und die Aufgaben dieser zentralen Kontaktstellen**

*(C(2019)1997)*

# BEGRÜNDUNG

## 1. HINTERGRUND DER BERICHTIGUNG

Gemäß Artikel 29 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ist die Kommission befugt, nach Vorlage von Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem die Kriterien spezifiziert werden, nach denen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle als angebracht gilt, und die Aufgaben dieser Kontaktstellen gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366 festgelegt werden.

Am 11. Dezember 2017 legte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) der Kommission offiziell den Entwurf technischer Regulierungsstandards vor. Die Kommission hat die technischen Regulierungsstandards am 14. März 2019 erlassen und sie dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 übermittelt. Weder das Europäische Parlament noch der Rat haben Einwände gegen die technischen Regulierungsstandards erhoben.

Nach Übermittlung der technischen Regulierungsstandards an das Europäische Parlament und den Rat wurde ein Fehler in Artikel 1 Buchstabe a festgestellt. Infolgedessen wurden diese technischen Regulierungsstandards nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Mit dieser Berichtigung wird ein Fehler in Artikel 1 Buchstabe a der von der Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erlassenen technischen Regulierungsstandards berichtigt.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Zusammenhang mit dieser Berichtigung ist keine Konsultation oder Folgenabschätzung erforderlich.

## 3. RECHTLICHE ASPEKTE DER BERICHTIGUNG

Mit dieser Berichtigung wird ein Fehler in Artikel 1 Buchstabe a der von der Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards berichtigt. Dieser Bestimmung zufolge gilt die den Zahlungsinstituten vorgeschriebene Benennung einer zentralen Kontaktstelle als angemessen, wenn die Gesamtzahl der Agenten, über die ein Zahlungsinstitut in einem Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen des Niederlassungsrechts im letzten Geschäftsjahr einen der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Zahlungsdienste erbrachte, mindestens 10 beträgt.

Die Worte „im letzten Geschäftsjahr“ wurden irrtümlich in Artikel 1 Buchstabe a eingefügt, um den Wortlaut dieses Buchstabens an den Wortlaut der Buchstaben b und c desselben Artikels anzugleichen, wobei davon ausgegangen wurde, dass diese Worte in Buchstabe a unbeabsichtigt weggelassen worden waren.

Durch die Bestimmung von Buchstabe a sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Kriterium für die Feststellung, ob die Benennung der zentralen Kontaktstelle angemessen ist, erfüllt ist, sobald das Zahlungsinstitut eine bestimmte Anzahl von Agenten in einem Aufnahmemitgliedstaat erreicht (mindestens 10).

Mit der Einfügung der Worte „im letzten Geschäftsjahr“ kann dieses Kriterium erst im darauffolgenden Geschäftsjahr erfüllt werden.

Das von der Kommission verfolgte Ziel würde daher durch Streichung der unbeabsichtigten Worte „im letzten Geschäftsjahr“ in Artikel 1 Buchstabe a der von der Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards erreicht.

## BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14.3.2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen auf dem Gebiet der Zahlungsdienste und die Aufgaben dieser zentralen Kontaktstellen**

*(C(2019)1997)*

Seite 3, Artikel 1 Buchstabe a:

*anstatt:*

„Die Gesamtzahl der Agenten, über die ein Zahlungsinstitut in einem Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen des Niederlassungsrechts im letzten Geschäftsjahr einen der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Zahlungsdienste erbrachte, beträgt mindestens 10;“

*muss es heißen:*

„Die Gesamtzahl der Agenten, über die ein Zahlungsinstitut in einem Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen des Niederlassungsrechts einen der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Zahlungsdienste erbrachte, beträgt mindestens 10;“